

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/10 87/09/0229

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1987

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs4:

Rechtssatz

In Beachtung des Grundsatzes der Alimentationspflciht stellte die bel Beh fest, dass auch nach der ausgesprochenen Kürzung des Monatsbezuges der Lebensunterhalt des Bf gesichert sei. Dieser Sachverhaltsannahme ist der Bf nicht entgegengetreten. Ausgehend von dieser Tatsache kann festgestellt werden, dass die Einschränkung der bisherigen Lebenshaltung einem suspendierten Beamten durchaus zugemutet werden kann, zumal er ohnehin gewisse Aufwendungen einspart, die ihm sonst bei der Dienstausübung entstehen würden. Der Vorwurf der mangelnden Begründung ist daher nicht berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090229.X02

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at